

Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)



Allgemeines

Ab dem **1. September 2011** wird der bisher übliche Aufenthaltstitel, der derzeit als Klebeetikette von den Ausländerbehörden ausgestellt wird, durch den eAT ersetzt. Der eAT wird durch die Bundesdruckerei hergestellt.

Die Ausländerbehörde ist somit ab dem 1. September 2011 nicht mehr in der Lage, einen Aufenthaltstitel direkt bei der Vorsprache zu erteilen oder zu verlängern. Diese Regelung gilt auch für Passüberträge.

Zur Einführung des eAT wurden alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet. Das Ziel hierbei ist, die Aufenthaltstitel der Europäischen Union zu vereinheitlichen und durch die Nutzung biometrischer Daten die Bindung zwischen Dokumenteninhabern und Dokument zu erhöhen und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Um die Datensicherheit zu gewährleisten, werden alle Informationen und Übertragungen durch ein Verschlüsselungsverfahren geschützt. Ein Berechtigungszertifikat regelt, wer auf die personenbezogenen Daten zugreifen darf. Nur berechtigten Stellen wird der Zugriff erlaubt. **Eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber hat keinen Zugriff auf die Chip-Daten.**

Mit der Einführung des eAT zum 1. September 2011 muss nicht zwingend die "alte Etikette" gegen den neuen eAT ausgetauscht werden. **Die bisherigen Aufenthaltstitel in den Reisepässen und Passersatzpapieren behalten bis längstens 31. August 2021 ihre Gültigkeit.**

Folgende aufenthaltsrechtliche Genehmigungen werden als eAT ausgestellt:

- die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis sowie die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (nach dem Aufenthaltsgesetz),
- die Aufenthaltskarte und die Daueraufenthaltskarte (nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU) und
- die Aufenthaltserlaubnis für Angehörige der Schweiz (nach dem Abkommen der EU mit der Schweiz).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat zu dem neuen elektronischen Aufenthaltstitel einen Flyer online zur Verfügung gestellt. Dieser ist in verschiedenen Sprachen erhältlich. Sollten Sie Interesse daran haben, können Sie ihn hier herunterladen:

[Flyer "Der elektronische Aufenthaltstitel \(eAT\)"](#) (in den Sprachen: albanisch, arabisch, chinesisch, deutsch, englisch, farsi, französisch, japanisch, koreanisch, portugiesisch, russisch, serbisch, spanisch, türkisch und vietnamesisch).

Format

Der eAT wird die Größe einer Scheckkarte haben.

Chip

Auf einem im eAT integrierten Chip werden neben persönlichen und aufenthaltsrechtlichen auch biometrische Daten (Lichtbild, zwei Fingerabdrücke) gespeichert.

eID-Funktion

Der elektronische Identitätsnachweis (eID) bietet zum Beispiel die Möglichkeit, sich bei Internetdiensten von Wirtschaft und Verwaltung (wie beispielsweise Banken und Behörden) elektronisch auszuweisen. Diese Funktion kann **auf Wunsch** freigeschaltet werden.

eSign-Funktion

Mit der elektronischen Unterschrift (eSign) können Sie rechtsgültige digitale Dokumente unterschreiben. Diese Funktion können Sie nach Ausstellung des eAT bei einem privaten Zertifizierungsservice beantragen.

Die Funktionen des eAT entsprechen denen des neuen deutschen elektronischen Personalausweises.

Rechtlicher Status

Der eAT wird als separates Dokument ausgestellt. Er ist aber **kein** Passersatz. Er dient nur dazu, den aufenthaltsrechtlichen Status zu dokumentieren und ist grundsätzlich nur gültig im Zusammenhang mit einem gültigen, anerkannten Pass oder Passersatz.

Nebenbestimmungen, Auflagen

Nebenbestimmungen werden im Chip gespeichert **und** auf einem eigenen Zusatzblatt zum eAT ausgedruckt.

Auf dem eAT wird der Hinweis "Siehe Zusatzblatt" eingetragen. Bei Änderung der Nebenbestimmungen wird von der Ausländerbehörde ein neues Zusatzblatt erstellt und die Daten im Chip geändert.

Zeitpunkt der Antragstellung

Die aktuellen Aufenthaltstitel bleiben gültig. Sie müssen erst dann einen eAT beantragen, wenn

- Ihr (befristeter) Aufenthaltstitel abläuft,
- Ihr Pass, in dem sich der Aufenthaltstitel befindet, abgelaufen oder verloren gegangen ist und Sie einen neuen Pass erhalten haben (Übertrag).

Persönliche Vorsprache bei Antragstellung

Da auf dem Chip Fingerabdrücke gespeichert werden, müssen alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, persönlich vorsprechen. Wenn alle Voraussetzungen zur Erteilung des Aufenthaltstitels erfüllt sind, wird der eAT bei der Bundesdruckerei in Berlin bestellt.

Zusätzliche Vorsprache zur Abholung

Der eAT wird nach voraussichtlich zwei bis vier Wochen an die Ausländerbehörde gesandt. Zur Abholung ist eine zusätzliche persönliche Vorsprache erforderlich.

Erhöhte Verwaltungsgebühren

Die erheblich höheren Kosten zur Herstellung des eAT werden zu einer Gebührenerhöhung führen.

Gebühren

Auszug aus den Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von elektronischen Aufenthaltstiteln (eAT) ab dem 01.09.2011:

- | | |
|---|---------|
| ▪ Niederlassungserlaubnis | 135,- € |
| ▪ Niederlassungserlaubnis für Kinder | 55,- € |
| ▪ Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis | |
| ○ mit einer Geltungsdauer bis zu einem Jahr | 100,- € |

- mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 110,- €
- Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis
 - für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten 65,- €
 - für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten 80,- €
- Änderung der Aufenthaltserlaubnis wegen Wechsel des Aufenthaltszwecks 90,- €
- Änderung des Aufenthaltstitels wegen Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag 30,- €

Hinweise für Gebührenbefreiung:

- Staatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, sowie Empfänger von öffentlichen Mitteln (Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz), werden in der Regel von den Gebühren befreit.
- Die bisherige Befreiung von den Gebühren für Familienangehörige Deutscher entfällt.

Vorsprache

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Ausländerbehörde. Dies kann auch telefonisch erfolgen.

Informationen über den eAT in verschiedenen Sprachen erhalten Sie unten im Downloadbereich.

Weitere Informationen können Sie direkt auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bekommen.

Informieren Sie sich rechtzeitig und ausführlich über den neuen elektronischen Aufenthaltstitel! Stellen Sie Fragen an die Mitarbeiter der Ausländerbehörde, wenn Sie etwas nicht verstanden haben! Ihre Ausländerbehörde berät Sie und hilft Ihnen gerne weiter.

Zusammenfassung der Vorgehensweise:

1. Prüfen Sie, wann die Gültigkeit der eigenen Pässe und Aufenthaltstitel abläuft.
2. Vereinbaren eines rechtzeitigen Termins (ca. 8 Wochen vorher) bei der Ausländerbehörde (telefonisch/persönlich).
3. Zum Termin ein aktuelles biometrisches Lichtbild sowie den Pass und den Aufenthaltstitel jeweils im Original vorlegen.
4. Stellen des Antrages und prüfen der Antragsunterlagen durch die Ausländerbehörde.
5. Nach Bestellen des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde bei der Bundesdruckerei erhält jeder Antragsteller einen Brief von der Bundesdruckerei. Bewahren Sie diesen Brief bitte sorgfältig auf. Er wird zur Aushändigung des eAT dringend benötigt.
6. Sie erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, wenn der elektronische Aufenthaltstitel zur Abholung in der Ausländerbehörde vorliegt.
7. Mitbringen des Briefes der Bundesdruckerei bei der Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels (siehe Nr. 5).
8. Erklären des Inhalts und der technischen Möglichkeiten des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde.